

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

Vorwort

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

Vorwort.

Durch die Ablösung der Hörigkeit mit ihren Lasten und Verpflichtungen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich ein Umschwung in den bäuerlichen Verhältnissen unserer Heimat vollzogen, wie ihn der Bauernstand noch nicht erfahren hat. Namentlich hat sich seitdem, um anderes zu übergehen, der innige Konnex zwischen dem Boden und seinem Besitzer merklich gelockert. Früher klebte der Bauer an der Scholle, der Boden, auf dem er saß, galt ihm als etwas Feststehendes, an dem nur im äußersten Notfalle gerüttelt werden durfte. Er selbst betrachtete sich nur als den verantwortlichen Verwalter eines ihm anvertrauten Familienerbes, das er für die Nachkommen zu erhalten sich verpflichtet fühlte. Zwar ist diese Auffassung noch nicht verschwunden, es fehlt aber nicht an Anzeichen, die darauf hindeuten, daß man vielfach den ererbten Hof als ein Verkaufsobjekt ansieht, dessen man sich bei günstiger Gelegenheit zu entledigen sucht, um sich unter einem fremden Himmelsstrich eine neue Heimat zu suchen. Das ist zu bedauern. Durch Kauf und Verkauf kommt kein Bauernstand in die Höhe, sondern nur durch die unablässige Arbeit langer Reihen von Geschlechtern. Je seßhafter der Bauernstand, um so besser für das Land. Aus diesem Grunde muß der Vaterlandsfreund jedes Mittel begrüßen, das geeignet ist, die Liebe zur heimatlichen Scholle zu befestigen. Und da erfahrungsgemäß die Liebe zur engeren Heimat wächst mit der Kenntnis ihrer Geschichte, so möchte auch vorliegendes Werk, in dem die früheren bäuerlichen Verhältnisse in den oldenburgischen Ämtern Cloppenburg und Friesoythe zur Darstellung kommen, einiges zu diesem Zwecke beitragen.

Das Bild, das die Bauernhöfe in den letzten Jahrhunderten uns bieten, ist ein wenig erfreuliches. Große Armut tritt überall entgegen. Arm war nicht bloß der Bauer, arm waren auch der Bürger und der Adel. Schuld an diesen traurigen

Verhältnissen waren die vielen Kriege, namentlich der alles verheerende 30jährige Krieg, der dem Lande so schwere Wunden schlug, daß zu deren Heilung es der Arbeit eines ganzen Jahrhunderts bedurfte. Das Volk war sittlich verwahrlost, mutlos und arbeitscheu. Handel und Verkehr lagen darnieder. Wenn schon 1574 der Verkehr so gering war, daß Zoll- und Wegegeld in Cloppenburg und Friesoythe niemand dinging wollte, „weil die Straße dieser Orte beinahe wüste und durch den Kaufmann nicht so viel befahren wird“, wie mag es damit nach dem Kriege bestellt gewesen sein! Manche, und sicherlich nicht die schlechteren Elemente, suchten in Holland und Friesland einiges Geld zu verdienen, andere wollten lieber als Heuerleute kümmerlich das Leben fristen, als daß sie sich auf einem verwüsteten, mit Lasten beschwerten Hofe abquälten. Manche Höfe lagen über 50 Jahre wüst. Gutsherrschaft und Landesherrschaft bemühten sich oft lange, um für ihre wüsten Stellen neue Kolonen zu gewinnen. Oft gelang es ihnen nur, nachdem man den neuen Wehrfestern für einige Jahre Schatzfreiheit zugesichert hatte. Als 1692 die Burgmänner des Amtes Vechta sich beklagten, daß sie keine Dienstboten und keine Kolonen für ihre Höfe bekommen konnten, weil die Leute nach Holland und Friesland gingen, antwortete ihnen der Amtdrost, daß die Hollandsgänger von Nutzen seien, weil sie Geld ins Land brächten. In Anbetracht dieser früheren Verhältnisse ist um so erfreulicher der Aufschwung, den die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten genommen hat. Aber auch unsere Zeit birgt für den Landwirt Gefahren. Das schützende Dach, unter dem früher in schweren Zeiten die Höfe in ihrem Bestande sich halten konnten, ist mit der Ablösung des gutsherrlichen Verbandes gefallen. Der Bauer von heute ist auf sich selbst angewiesen, ist sein Eigentherr, kann mit seinem Hofe nach Gutdünken schalten und walten, kann ihn mit Schulden belasten, zerstückeln, verkaufen. Die der modernen Zeit eigene Sucht, nach außen zu glänzen, kann ihn leicht seinem Berufe entfremden und zu einer Lebensweise verleiten, die seine Kräfte übersteigt. Die persönliche Tüchtigkeit entscheidet. Will er sich auf seinem Hofe halten, will er vorwärts kommen, muß er sich einerseits die Errungenschaften der Neuzeit auf wirtschaftlichem Gebiete zu nutze machen, andererseits den konservativen Sinn und die einfache Lebensweise der Vorfahren bewahren. Für ihn gilt darum in besonderem Maße das Wort des

Dichters: „Was Du ererbt von den Vätern, erwirb es, um es zu besitzen.“

Wie der Titel des Werkes besagt, sollen im ersten Abschnitt die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe, d. h. diejenigen Höfe, welche der Landesherrschaft (Tecklenburg, Münster, Oldenburg) hörig waren, behandelt, sodann eine Übersicht über sämtliche Höfe nach Erbesqualität und Hörigkeitsverhältnis geboten werden. Es wird aber zum besseren Verständnis nötig sein, vorher im allgemeinen die früheren rechtlichen Verhältnisse darzulegen, insbesondere welche Grundherrschaften vorhanden waren, wie sich das Hörigkeitsverhältnis gestaltete, und in welcher Weise sich die Ablösung vollzog.

Dehla, 1912.

Der Verfasser.



1. Die Eigenhörigen.

Das Wesen der Hörigkeit im weiteren Sinne bestand in der *glebae adscriptio*, darin, daß der Bewohner des Hofes nicht Eigentherr, sondern nur ein an die Scholle gebundener (*glebae adscriptus*) war und ohne wichtige Gründe vom Hofe nicht entfernt werden konnte. Die Eigenhörigkeit im engeren Sinne schloß die persönliche Unfreiheit des Hörigen in sich und wurde auch Leibeigenthum genannt. Der Leibeigene war mit seiner ganzen Nachkommenschaft einem Leihherrn unterworfen und zu gewissen persönlichen Diensten verpflichtet. An dem Hofe, der ihm übergeben war, hatte er ein dingliches erbliches Nutzungsrecht, das Dritten gegenüber als Eigentumsrecht Wirksamkeit besaß, in Bezug auf die Gutsherrschaft aber mannigfachen Beschränkungen unterworfen war. Den Ursprung dieses Erbrechtes hat man wohl zu erklären gesucht aus einer ehemaligen Übertragung des Hofes in den Schutz eines andern, wobei die erbliche Abnutzung vorbehalten wurde. Der Hörige durfte nicht den Hof oder Teile desselben veräußern, auch nicht ohne besondere Einwilligung des Gutsherrn mit Servituten oder Schulden belasten. Gesah es dennoch, so konnten die Gläubiger, falls das Erbe zur Diskussion kam, mit ihren Forderungen abgewiesen werden; die Gutsherrschaft haftete nur für diejenigen Schulden, welche mit ihrer Genehmigung kontrahiert waren. Es kam häufig vor, daß die Gläubiger antichretisch d. h. für die Zinsen Grundstücke in Gebrauch nahmen, dann konnte die Zurückgabe derselben auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Der Hörige war ferner verpflichtet, das Erbe in gutem Zustande zu erhalten und es selbst zu bebauen. Wirtschaftete er schlecht oder entrichtete er nicht die Gefälle, so wurde er wohl mit seiner Familie für eine Zeitlang in ein Heuerhaus verwiesen. Die Stelle wurde dann für eine bestimmte Anzahl von Jahren an einen tüchtigen Wirt verheuert, und aus den Heuergeldern wurden die Schulden allmählich abgetragen. War das geschehen, so konnte der Hörige oder dessen Sohn wieder zur Stelle zugelassen werden. Eine vollständige Entfernung vom Hofe (Abmeierung) konnte nur auf gerichtlichem Wege geschehen und war schwer durchzuführen. Der Hof konnte nur ungeteilt und nur auf ein Kind vererbt werden. Als Anerbe galt der älteste Sohn oder in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Dabei gingen die Kinder aus der ersten Ehe denjenigen aus den folgenden Ehen vor. Der Anerbe mußte zur Bewirtschaftung befähigt sein. War er zu schwächlich oder hatte er sich durch Heirat mit einem armen Mädchen außerstande gesetzt, ein verschuldetes